

veröffentlicht von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

## Neues: beim Textilkennzeichnungsgesetz

Die fünfte Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes ist in Kraft getreten. Mit der Verordnung werden in den Anlagen 1 (Textilfaserbezeichnungen) und 2 (Anpassung der Zuschläge zur Berechnung des Nettotextilgewichts) des Textilkennzeichnungsgesetzes jeweils in der Nummer 47 Ausführungen zu der Faser "Melamin" hinzugefügt.

Veröffentlicht von:

**RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**

Rechtsanwalt